

Geschäftsordnung des geschäftsführenden Vorstandes vom xx.2.2016

1. Die vom Vorstand einberufene Jahreshauptversammlung und die Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden geleitet. Er repräsentiert den Verein nach innen und nach außen.
2. Der 2. Vorsitzende fungiert als Stellvertreter den 1. Vorsitzenden.
3. Der/die Kassenwart/in erledigt die vorkommenden Kassenangelegenheiten und damit die Buchführung. Insoweit führt er /sie den diesbezüglichen Schriftverkehr.
4. Der/die Schriftführer/in erledigt den gesamten schriftlichen Verkehr und führt die Versammlungsprotokolle des Vereins. Mitgliederlisten für vereinsinterne und verbandsrelevante Zwecke werden von der/dem Schriftführer/in geführt und mit dem/der Kassenwart/in abgeglichen.

xx.2.2016

Der geschäftsführende Vorstand

Ist nicht Teil der Satzung:

Siehe § 9 Absatz 4: Der geschäftsführende Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Allgemeine Geschäftsordnung

- § 1 Die Sitzungen werden mit der Feststellung der Anwesenheitsliste und der stimmberechtigten Mitglieder durch den Versammlungsleiter eröffnet.
- § 2 In der festgesetzten Reihenfolge gelangen die Punkte der Tagesordnung zur Beratung und Abstimmung, falls die Versammlung nichts anderes beschließt.
- § 3 Den Mitgliedern ist der Reihenfolge nach das Wort zu erteilen, in der sie sich melden. Der Versammlungsleiter kann anordnen, dass eine Rednerliste geführt wird. Der Versammlungsleiter kann jederzeit das Wort ergreifen.
- § 4 Anträge, Verbesserungsvorschläge und Gegenanträge sind stets schriftlich einzureichen und gelangen in der Reihenfolge zur Abstimmung, in der sie eingegangen sind. Verbesserungsvorschläge und Gegenanträge zu den Tagesordnungspunkten, sowie Anträge auf Schluss der Debatte bedürfen zu ihrer Einbringung keiner Unterstützung.
- § 5 Der Antragsteller erhält als Erster und Letzter das Wort. Zu einer Bemerkung zur Geschäftsordnung, ebenso zu einer die Sache betreffenden Frage oder Richtigstellung muss sofort, nachdem der eben Sprechende geendet hat, das Wort erteilt werden. Persönliche Bemerkungen werden am Schluss der jeweiligen Beratung gestattet.
- § 6 Über Anträge auf Schluss der Debatte ist nach vorheriger Verlesung der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der eben Sprechende geendet hat. Ist der Antrag auf Schluss der Debatte mit zwei Dritteln der gültigen Stimmen angenommen, so hat der Versammlungsleiter jeweils nur einem Redner für und einem gegen den Tagesordnungspunkt, in der Reihenfolge der Rednerliste, das Wort zu erteilen. Zum Schluss hat der Antragssteller das Wort.
- § 7 Dringliche Anträge können nur mit Unterstützung von zwei Dritteln der anwesenden gültigen Stimmen zur Beratung und zur Beschlussfassung herangezogen werden. Diese werden in der Reihenfolge ihrer Beantragung abgehandelt.
- § 8 Die Abstimmung geschieht durch Handzeichen.
Auf Verlangen eines Mitglieds muss geheim abgestimmt werden.
Der Versammlungsleiter bestimmt die Stimmzähler.
Bei geheimer Abstimmung wird für jedes anwesende Mitglied ein Stimmzettel ausgegeben.
- § 9 Zur Aufrechterhaltung der Ordnung stehen dem Leiter der Sitzung folgende Mittel zur Verfügung:

Wortentzug:

Entfernt sich ein Redner zu weit von dem Thema der Beratung, so kann er vom Versammlungsleiter zur Sache gerufen werden. Geschieht dies zweimal ohne Erfolg, so kann dem Redner durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer der Beratung dieses Punktes das Wort entzogen werden.

Ermahnung zur Ordnung:

Verstößt der Redner gegen den parlamentarischen Ton, so kann ihn der Versammlungsleiter zur Ordnung rufen. Geschieht dies zweimal in einer Sitzung, so kann dem Redner beim dritten Mal das Wort für die Dauer der Sitzung entzogen werden.

Beitragsordnung vom 1.2.2025

- (1) Die Beiträge sind jährlich bis zum 31. Januar des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten. Bei Beitragszahlung nach diesem Termin erfolgt ein Aufschlag von € 5,00. Ist zum 1. März des laufenden Geschäftsjahres der fällige Jahresbeitrag durch das Mitglied nicht entrichtet, kann durch einen juristischen Vertreter dem Säumigen eine Nachfrist von 14 Tagen zur Begleichung eingeräumt werden. Erfolgt innerhalb der vorgenannten Frist keine Zahlung, wird das Mitglied beim DVG abgemeldet und verliert mit sofortiger Wirkung seine Mitgliedschaft im PHV Misburg. Ausstehende Beiträge können eingeklagt werden. Der geschäftsführende Vorstand hat in begründeten Fällen das Recht, von der o. g. Abwicklung abzuweichen.
- (2) Über Ratenzahlung und Stundung der Mitgliedsbeiträge entscheidet auf schriftlichen Antrag der geschäftsführende Vorstand. Erfolgt trotz schriftlicher Aufforderung die Zahlung der Mitgliedsbeiträge nicht, so können diese, unter Zuschlag des unter (1) genannten Betrages, eingeklagt werden.
- (3) Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, Beziehende einer Grundsicherungsleistung (Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.2.2024), sowie Ehe-/Lebenspartner zahlen 2/3 des Mitgliedsbeitrags für Vollmitglieder (aktuelle Höhe nach Beschluss der JHV – (6)).
- (4) Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.
- (5) Bei Personen die ihre Mitgliedschaft nicht zum 01.01. des laufenden Geschäftsjahres erwerben, splitten sich die Beiträge wie folgt: nach dem 31.03. dreiviertel des Jahresbeitrages, nach dem 30.06. den halben Beitrag, nach dem 30.09. ein viertel Beitrag. Die übrigen bei Aufnahme fällig werdenden Forderungen des Vereins/Verbandes bleiben von dieser Regelung unberührt.
- (6) Der Mitgliedsbeitrag beträgt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.9.2012 90 (Neunzig) Euro /Jahr.
- (7) Laut Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 4.3.2023 sind 12 Stunden Gemeinschaftsarbeit zu leisten. Die Entschädigung für jede versäumte Arbeitsstunde wird an den jeweils geltenden gesetzlichen Mindestlohn gemäß § 1 Mindestlohngesetz (MiLoG) gekoppelt. Dies bedeutet, dass für jede nicht geleistete Arbeitsstunde ein Betrag in Höhe des zum 31.12. des Jahres der nicht-geleisteten Arbeitsstunden geltenden Mindestlohns zu zahlen ist (Beschluss der Mitgliederversammlung vom 1.2.2025). Dieser Freikauf muss bis zum 31. Januar des Folgejahres erfolgen und wird, bei bestehender Einzugsermächtigung, zusammen mit dem Jahresbeitrag abgebucht. Bei nicht freiwilliger Zahlung ist der Verein berechtigt, diese Bringschuld einzufordern. Alle aus dieser Maßnahme entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Schuldners.
- (8) Für Mitglieder, die das ganze Jahr nicht aktiv am Hundesport teilnehmen (im Folgenden als „passiv“ bezeichnet), fallen keine Kosten für nicht-geleistete Arbeitsstunden an. Der Antrag auf Anerkennung der Passivität muss schriftlich bis zum 1.12. des Jahres dem Vorstand vorliegen und tritt zum 1.1. des Folgejahres in Kraft. Ein Wechsel von aktiv zu passiv innerhalb des Jahres ist nicht möglich. Ein Wechsel von passiv zu aktiv ist zu Quartalsbeginn möglich.
- (9) Jedes Neumitglied zahlt eine einmalige Aufnahmegebühr, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wurde. Der Aufnahmegebühr beträgt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.9.2012 50 (Fünfzig) Euro.
- (10) Der Probemitgliedsbeitrag beträgt mit Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 27.2.2016 70 (Siebzig) Euro für eine Probezeit von ½ Jahr. Mit dem Antrag auf

ordentliche Mitgliedschaft werden Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag gemäß Absatz (5), (6) und (8) fällig.

Hausordnung

1. Bitte räumt hinter euch auf.
 - Benutztes Geschirr in die Spülmaschine
 - Volle Spülmaschine anschalten
 - Fertige Spülmaschine ausräumen
 - Leere Flaschen in den Kasten und den Kühlschrank einräumen
 - Tische abwischen
 - Kaffeekanne ausleeren und gebrauchte Filter wegschmeißen
2. Bitte verlasst die Toilette so, wie ihr sie vorzufinden wünscht.
3. Bitte schreibt auf, wenn Artikel fast alle sind und nachgekauft werden müssen!
4. Bitte den Grill nach dem Benutzen sauber machen
5. Bitte unterstützt unseren Verein und nutzt das Angebot von Getränken im Vereinsheim!
6. Das Vereinsheim ist rauchfreie Zone.

Platzordnung

1. Die Trainingsplätze sind nur in Absprache mit dem anwesenden Trainer zu betreten.
2. Die Trainingsplätze sind zum Training und nicht als Spielwiese oder zum Lösen der Hunde da! Bitte nutzt die dafür vorgesehenen Flächen!
3. Hunde sind auf dem Gelände an der Leine zu führen und auch auf den Plätzen stets unter Aufsicht zu halten.
4. Bitte räumt hinter eurem Hund auf, wenn er sich gelöst hat.
5. Auf dem Vereinsgelände sind Stachelhalsbänder verboten.
6. Verstöße gegen die Platzordnung oder gegen Anweisungen des Vorstands und der Trainer können einen Platzverweis für den aktuellen Tag zur Folge haben. Über das weitere Vorgehen entscheidet dann der Vorstand.

Für die Dauer des Aufenthaltes erkennt jeder Benutzer/Besucher die Hausordnung und die Platzordnung an.